

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Gemeindevorstand  
Ezyer Straße 5  
64395 Brensbach

BUND-Odenwald  
BUND.Odenwald@bund.net  
Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 26.09.2019

### **Betr.: Bebauungsplan „Ortsringweg“ in Brensbach**

hier: Ihr Schreiben vom 04.09.2019 - Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Juli 2019.

- Die Planung widerspricht §1(6) Nr. 1 BauGB ([http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1.html)), da die Wohnverhältnisse auf der Westseite der Heidelberger Straße durch die Planung ungeprüft verschlechtert werden.
- Die Zielsetzung der Begründung (Nr. 1 S. 3) ist falsch, da nur eine einzige der im Gebiet vorgefundenen Nutzungen legalisiert werden soll. Die dem gültigen FNP entsprechende Gartennutzung wird durch die Planung konterkariert. Die Planung macht keine Angaben über die städtebauliche Notwendigkeit, in einer ländlichen Gemeinde ein Sondergebiet zur gewerblichen Lagerung von Holz auszuweisen. Die Möglichkeiten der HBO sind in Brensbach bei weitem nicht ausgeschöpft, diese Nutzung legal auf vorhandenen Grundstücken der Siedlungsfläche oder auf den privaten Grünflächen zu betreiben. Die tatsächliche Nutzung nur einer Parzelle (143/1) durch zwei Holzstapel und zwei weiteren durch einen Stapel erscheint doch recht dürftig, um ein derart gravierendes Unterfangen wie eine Sondergebietsausweisung zu rechtfertigen.
- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Das Parallelverfahren ist angesichts zu erwartender grundlegender Mängel der FNP-Änderung nicht geeignet. Das städtebauliche Konzept, das durch die Lage der Grünflächen zwischen B38 und Siedlung zum Ausdruck kommt, wird durch die Planung ignoriert und ersatzlos beseitigt.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Arten der FFH-Anhänge I, II und IV können durch die Planung betroffen sein, der Umweltbericht muss dies erschöpfend bearbeiten.
- Das NSG 1437004 ‚Bruch von Brensbach‘ ist von der Planung betroffen. Der Abfluss aus den Grabenparzellen 144/8 und 136/1 in das NSG ist aus den Unterlagen nicht ablesbar und daher unklar.

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier entlang der Grabenparzellen 144/8 und 136/1. Der Bestandsplan weist diese Parzellen als offenen Graben aus. Der rechtskräftige FNP spricht ein Renaturierungsgebot für diesen Graben aus. Laut Bestandsplan 2017 ist Parzelle 144/8 mit hoher Wahrscheinlichkeit verfüllt – über die Rechtmäßigkeit der Verfüllung ist nichts bekannt. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche ist daher fehlerhaft. Es muss sichergestellt werden, dass das Gewässer im Plangebiet renaturiert wird.

Es ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Gersprenz weist nördlich des Plangebietes einen Rückstau in die Fläche nordöstlich der B38 aus. Die Planung geht hierauf nicht ein. Das dargestellte Überschwemmungsgebiet hat wahrscheinlich nur den Fall HQ100 zum Inhalt. Stand der Odenwälder Betrachtung ist aber das Hochwasser HHQ100. Gleichfalls ist nicht klar, ob die Bedingungen des §23(3) Nr. 8, 9 und 10 HWG eingehalten sind, die eine Genehmigung von Bauten im Gewässerrandstreifen definieren. Wir fordern die auch gemäß §24 HWG gebotene Renaturierung des Bachs im Plangebiet ein.

- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Brensbach einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verbesserung des Umweltzustandes.
- Die IHK-Darmstadt bescheinigt der Gemeinde Brensbach in ihrer Publikation "Nahversorgung im Odenwaldkreis" vom Oktober 2013 einen Einwohnerrückgang um ca. 10% in der Zeit von 2001 bis 2011 und erwartet bis 2030 einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl um bis zu 10%. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass der Anteil der Menschen über 65 Jahre auf bis zu 22,5% der Bevölkerung ansteigen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde im Sinne von §1 BauGB auf diese absehbare Entwicklung reagieren will. Jedenfalls leistet die vorliegende Planung keinen Beitrag zur Bewältigung der demographischen Probleme.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Die weitgehende – weil fachlich

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

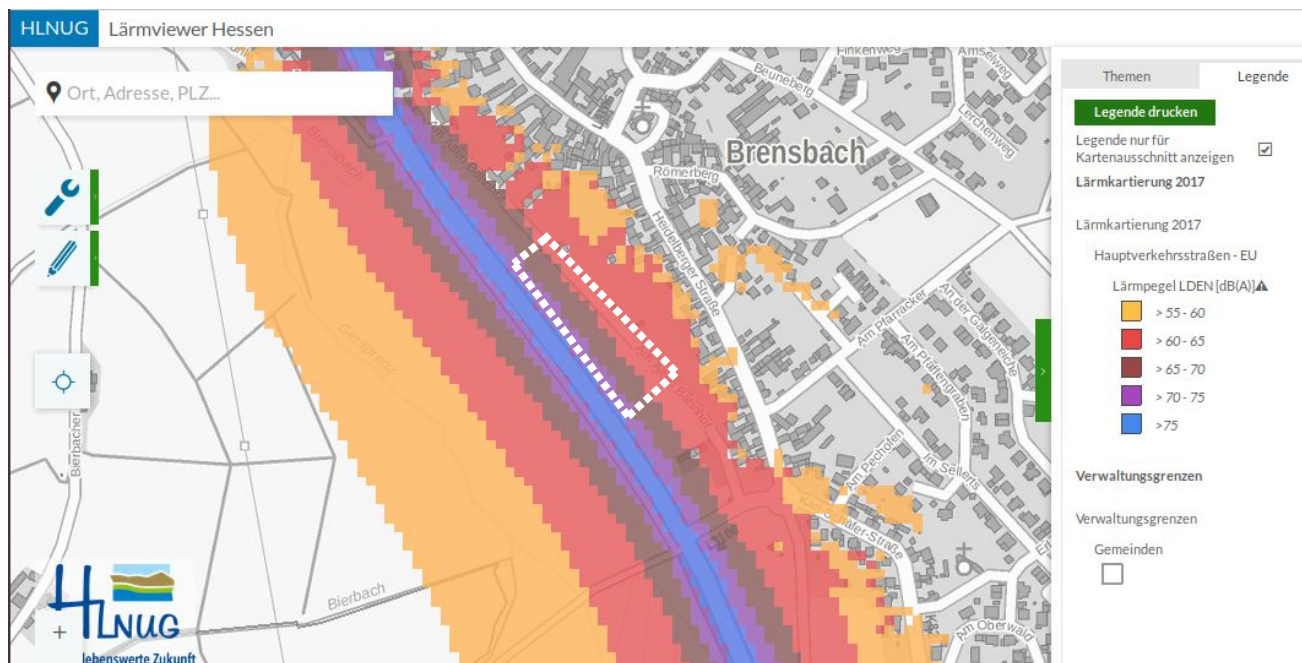
Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

nicht unterlegte - Ignorierung des §44 BNatSchG durch die Planung halten wir für nicht akzeptabel.

- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Festsetzungen des Planes sind widersprüchlich. Es wird keine Bauweise festgesetzt. Die Planung setzt sich mit ihren Folgen nicht auseinander. Auswirkungen des Lieferverkehrs und der Holzverarbeitung auf die Nachbarnutzungen sowie Auswirkungen der Holzlagerung und Verarbeitung auf Boden, Grundwasser und Umwelt werden nicht behandelt.



Die heutige Lärmbelastung der Anwohner der Heidelberger Straße durch die Umgehungsstraße zeigt die obige Darstellung. Durch die Planung wird eine weitere Lärmquelle installiert und legalisiert. Das kann nicht unberücksichtigt bleiben!

- Die Gemeinde legt nicht dar, wie die Festsetzung 'zweireihige Pflanzung' realisiert werden soll. Wir bitten die Planer um Aufklärung, wie auf einer 3m breiten Fläche zwei 20 Jahre alte Haselnusspflanzen untergebracht werden können, von denen jede etwa 6m Durchmesser

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

erreicht. Derartige Festsetzungen machen nur die Realitätsferne der Planung deutlich – sie sind kein Mittel, den Zustand der Umwelt im Plangebiet zu verbessern.

- Die Begründung nennt (S. 10) eine Pflanzfläche gemäß §9(1) Nr. 25 BauGB entlang der B38. Im Plan ist diese Fläche nicht enthalten.
- Die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß §9(1) BauGB gehen an der Verwaltungsrealität vollständig vorbei und sind daher unangemessen. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis Regelungen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel.
- Zu den Pflanzgeboten fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zum Realisierungszeitpunkt, zur Pflege und deren Kosten. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die Festsetzungen geahndet werden können.
- Selbst die Verbotstatbestände gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz wurden im Gebiet nicht durchgesetzt – statt dessen sollen die Schwarzbauten nachträglich legalisiert werden. Wir fordern, die entsprechenden Gebäude zur Beseitigung festzusetzen.
- Auch die Gemeindeverwaltung ist durch die Festsetzungen des Planes völlig überfordert. Wir haben in ähnlichen Fällen die jahrzehntelange Verschleppung von Festsetzungen in Brensbach dokumentiert. Solange hier keine Änderung im Verwaltungshandeln ersichtlich ist, laufen die schönsten Planungstexte ins Leere.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald

